

## **SATZUNG**

### **Fachvereinigung Unternehmensnachfolge e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Gemeinnützigkeit des Vereinszwecks**

(1) Der Verein führt den Namen

„Fachvereinigung Unternehmensnachfolge (FvU)“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name:

„Fachvereinigung Unternehmensnachfolge e.V. (FvU)“

#### **§ 2 Zwecke und Aufgaben des Vereins**

(1) Der Verein fördert die interdisziplinäre wissenschaftliche Behandlung aller steuerlichen, rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Aspekte der Unternehmensnachfolge. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt den Satzungszweck insbesondere, indem er durch wissenschaftliche Veranstaltungen online wie auch in physischer Präsenz grundsätzliche Fragen oder konkrete Vorgänge auf dem Gebiet der Unternehmensnachfolge erforscht, fortentwickelt und praktisch nutzbar macht. Hierzu werden Praktiker und Wissenschaftler aller Berufsrichtungen miteinander ins Gespräch gebracht. Ferner fördert der Verein die Gewinnung und Vermittlung von Erkenntnissen zu diesen Fragestellungen durch die Schaffung einer modernen Plattform des interdisziplinären und multiprofessionellen Austausches. Weiterhin dient der Verein dem Zweck der Vernetzung aller im Themenkreis des Vereins tätigen Berufsgruppen und den persönlich vom Themenkreis des Vereins Betroffenen. Dabei ist es dem Verein ein Anliegen, in vielfältiger Hinsicht Brücken zu bauen und Erkenntnisse auszutauschen: zwischen verschiedenen Disziplinen und Professionen, zwischen Theorie und Praxis, zwischen Beratern und Betroffenen, zwischen unterschiedlichen Generationen, zwischen Unternehmern und Investoren,

zwischen dem deutschen Mittelstand und nationalen wie internationalen Konzernen. In einem Turnus von einem oder zwei Jahren soll eine wissenschaftliche Tagung („Forum Unternehmensnachfolge“) abgehalten werden. In engeren Zeitabständen sollen kürzere fachliche Austausch-Formate zu steuerlichen, rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Themen zwischen den Mitgliedern per Videokonferenz stattfinden („Fachdialog“). Der Bezug zur Praxis soll durch das Gespräch mit Unternehmern hergestellt werden, bei denen praktische Beispielfälle der Unternehmensnachfolge analysiert, diskutiert und vor dem Hintergrund bisheriger Erkenntnisse eingeordnet werden („Unternehmergespräche“).

(2) Eine wirtschaftliche, konfessionelle oder politische Tätigkeit des Vereins ist ausgeschlossen. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet.

### **§ 3 Aufnahmebedingungen, Erwerb und Beendigungen der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede dem Thema der Unternehmensnachfolge nahestehende natürliche Person aus Steuerberatung, Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Vermögens- und Nachlassverwaltung, Unternehmensberatung und Wissenschaft werden.

(2) Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Ferner kann der Vorstand durch Beschluss für bestimmte Personengruppen die Möglichkeit kostenloser Gastmitgliedschaften bestimmen, die keine Stimmrechte und im Ermessen des Vorstands stehende Teilhaberechte vorsehen. Fördermitgliedschaften und Gastmitgliedschaften gelten nicht als ordentliche Mitgliedschaften im Sinne des BGB.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag; dies schließt das Medium Email ebenso ein wie die Nutzung eines Online-Formulars, sofern ein solches vom Verein auf seiner Website zur Verfügung gestellt wird. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod

b) durch schriftliche oder per Email an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung

c) durch Vorstandsbeschluss in folgenden Fällen

- wenn ein Mitglied der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung gröblich zuwiderhandelt,
- wenn ein Mitglied den Ruf oder die Zwecke des Vereins schädigt,
- wenn ein Mitglied trotz Mahnung den Beitrag für zwei Jahre nicht entrichtet hat.

Vor Erlass des den Ausschluss aussprechenden Beschlusses ist das Mitglied zu hören.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliedsbeiträge und die Beitragsordnung werden durch den Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand im Sinne des § 26 BGB („Vorstand“). Der Vorstand bildet zusammen mit den Beisitzern den erweiterten Vorstand („Gesamtvorstand“).

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens in jedem zweiten Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Telefax, per Email oder in vergleichbarer Form. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

(2) Der Vorstand muss ferner eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung dem Schatzmeister geleitet. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der fernmündlichen oder elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der fernmündlichen oder

elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(4) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, wenn nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Stimmberechtigten dies beantragt.

(5) Von der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse müssen protokolliert werden. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mindestens einmal alle zwei Jahre über die Entlastung des Vorstandes und der Beisitzer. Über die Entlastung eines einzelnen Mitglieds ist gesondert abzustimmen, wenn die Mitgliederversammlung es beschließt.

## **§ 8 Vorstand und Gesamtvorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB („Vorstand“) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Aufgaben eines Schriftführers werden nach Absprache von einem der drei Vorstandsmitglieder wahrgenommen. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(2) Gesetzliche Vertreter des Vereins sind die Mitglieder des Vorstandes. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt.

(3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen dauernder Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind; ist der Vorsitzende dauernd ver hindernd, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn die übrigen Mitglieder anwesend sind. Die Sitzung kann auch im Wege der fernmündlichen oder elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen.

(4) Neben den Vorstandsmitgliedern im Sinne von § 26 BGB können bis zu sieben Beisitzer gewählt werden. Gemeinsam bilden die Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB und die Beisitzer den Gesamtvorstand.

(5) Die Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB und der Beisitzer geschieht ehrenamtlich.

### **§ 9 Beirat**

Der Vorstand kann einen Beirat einsetzen. Dem Beirat sollen Vertreter aus Wissenschaft und Praxis angehören und er soll die Vielfalt der Themen um die Unternehmensnachfolge widerspiegeln. Für eine Ernennung als Mitglied des Beirates ist eine Vereinsmitgliedschaft nicht erforderlich. Die Mitglieder des Beirates beraten den Vorstand bei der Führung der Geschäfte, geben ihm Anregungen für die Förderung des Vereinszwecks und beteiligen sich mit ihrer jeweiligen Fachkunde am interdisziplinären Austausch mit den Mitgliedern. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich.

### **§ 10 Rechnungsprüfer**

Der von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer überprüft die Ordnungsgemäßheit des Finanzgebarens des Vorstandes und berichtet der Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Gewährleistung der Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein ist gemeinnützig und unterwirft sich den jeweils für die Gemeinnützigkeit geltenden Bestimmungen.

(2) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(3) Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 12 Satzungsänderung**

(1) Die Satzung kann einschließlich der Bestimmungen über den Vereinszweck von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.

(2) Satzungsänderungen sind vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit der Finanzbehörde daraufhin abzustimmen, dass sie die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung i.S.v. § 52 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung zuzuführen.

(2) Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt. Die Auflösung ist beschlossen, wenn die Mitgliederversammlung sich mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen dafür ausspricht.